

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellungsdatum 26-Sep-2009 Überarbeitet am 22-Sep-2023

Revisionsnummer 11

# ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Produktbeschreibung: <u>Acrylsäure</u>

Cat No. : 164250000; 164250010; 164250025; 164250250; 164252500; 164250100

Synonyme Acrylic acid, inhibited; 2-Propenoic acid; Acroleic acid

 Index-Nr
 607-061-00-8

 CAS-Nr
 79-10-7

 EG-Nr:
 201-177-9

 Summenformel
 C3 H4 O2

REACH-Registrierungsnummer 01-2119452449-31

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Laborchemikalien.

Keine Information verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnu

ng des EU-Einheit / Firmenname Unterneh Thermo Fisher Scientific

mens Janssen Pharmaceuticalaan 3a, 2440 Geel, Belgium

**Britische Einheit / Firmenname** 

Fisher Scientific UK Bishop Meadow Road,

Loughborough, Leicestershire LE11 5RG, United Kingdom

Schweizer Vertriebspartner

Fisher Scientific AG

Neuhofstrasse 11, CH 4153 Reinach

Tel: +41 (0) 56 618 41 11

e-mail - infoch@thermofisher.com

**E-Mail-Adresse** begel.sdsdesk@thermofisher.com

1.4. Notrufnummer

Für Informationen in den  ${\bf USA}$  , Tel.: 001-800-227-6701 Für Informationen in  ${\bf Europa}$  , Tel.: +32 14 57 52 11

Notrufnummer **Europa**: +32 14 57 52 99 Notrufnummer **USA**: 201-796-7100

Telefonnr. **CHEMTREC, USA**: 800-424-9300 Telefonnr. **CHEMTREC Europa**: 703-527-3887

Ausschließlich für Kunden in Österreich:

Notrufnummer der Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH:

Notruf 0-24 Uhr: +43 1 406 43 43

Überarbeitet am 22-Sep-2023

Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98

Für Kunden in der Schweiz:

Tox Info Suisse Notrufnummer: 145 (24h)

Tox Info Suisse: +41-44 251 51 51 (Notrufnummer aus dem Ausland)

Chemtrec (24h) Gebührenfrei: 0800 564 402 Chemtrec Lokal: +41-43 508 20 11 (Zürich)

# **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## CLP Einstufung - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## Physikalische Gefahren

Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3 (H226)

#### Gesundheitsrisiken

Akute orale Toxizität

Akute dermale Toxizität

Akute dermale Toxizität

Akute Toxizität beim Einatmen - Dämpfe

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Schwere Augenschädigung/-reizung

Toxizität für bestimmtes Zielorgan - (Einmalige exposition)

Kategorie 4 (H312)

Kategorie 4 (H332)

Kategorie 1 A (H314)

Kategorie 1 (H318)

Kategorie 3 (H335)

**Umweltgefahren** 

Akute aquatische Toxizität Kategorie 1 (H400)

Wortlaut der Gefahrenhinweise siehe unter Abschnitt 16

### 2.2. Kennzeichnungselemente



## Signalwort Gefahr

### Gefahrenhinweise

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H302 + H312 + H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H335 - Kann die Atemwege reizen

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

Acrylsäure Überarbeitet am 22-Sep-2023

#### Sicherheitshinweise

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen. Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen

P280 - Schutzhandschuhe/Schutz-kleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P302 + P350 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen

P304 + P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen

P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

## 2.3. Sonstige Gefahren

Stoff keinen betrachtet wird als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT) / als sehr persistent oder sehr bioakkumulierend (vPvB)

Gestank

Giftig für terrestrische Wirbeltiere

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

# **ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

### 3.1 Stoffe

Bestandteil	CAS-Nr	EG-Nr:	Gewichtsproze nt	CLP Einstufung - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Acrylsäure	79-10-7	EEC No. 201-177-9	>95	Flam. Liq. 3 (H226) Acute Tox. 4 (H302) Acute Tox. 4 (H312) Acute Tox. 4 (H332) Skin Corr. 1A (H314) Eye Dam. 1 (H318) STOT SE 3 (H335) Aquatic Acute 1 (H400)
Hydrochinonmonomethylether	150-76-5	EEC No. 205-769-8	0.018-0.022	Acute Tox. 4 (H302) Skin Sens. 1 (H317) Eye Irrit. 2 (H319)

Bestandteil	Spezifische	M-Faktor	Komponentennotizen
	Konzentrationsgrenzen (SCLs)		
Acrvlsäure	STOT SE 3 (H335) :: C>=1%	1	-

REACH-Registrierungsnummer	01-2119452449-31
----------------------------	------------------

Wortlaut der Gefahrenhinweise siehe unter Abschnitt 16

# **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

# 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Augenkontakt Sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den

Augenlidern. Umgehende medizinische Behandlung ist erforderlich.

Hautkontakt Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen und kontaminierte Kleidung und Schuhe

ausziehen. Umgehende medizinische Behandlung ist erforderlich.

**Verschlucken** KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt hinzuziehen.

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Keine

## Acrylsäure

Überarbeitet am 22-Sep-2023

Mund-zu-Mund Beatmung anwenden, wenn betroffene Person den Stoff verschluckt oder inhaliert hat; künstlich beatmen mithilfe einer Taschenmaske, die mit einem Einwege-Ventil ausgestattet ist oder mit einem anderen geeigneten medizinischen Wiederbeatmungsgerät. Umgehende medizinische Behandlung ist erforderlich.

### Selbstschutz des Ersthelfers

Sicherstellen, dass ärztliches Personal über den (die) beteiligten Stoff(e) unterrichtet ist, Maßnahmen zum eigenen Schutz trifft und eine Ausbreitung der Kontaminierung vermeidet.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Verursacht über alle Expositionswege Verätzungen. . Symptome einer Überexposition können sich in Form von Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen zeigen: Das Produkt ist ein ätzendes Material. Eine Magenspülung oder Erbrechen ist kontraindiziert. Eine mögliche Perforation des Magens oder der Speiseröhre muss untersucht werden: Kann bei Verschlucken starke Schwellungen, schwere Schäden an empfindlichen Gewebepartien und eine Perforierung auslösen

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise an den Arzt

Symptomatische Behandlung.

# **ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

### 5.1. Löschmittel

## Geeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO2). Trockenlöschmittel. Wassernebel kann zum Kühlen geschlossener Behälter verwendet werden. Chemikalienschaum. Wassernebel kann zum Kühlen geschlossener Behälter verwendet werden.

### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Es liegen keine Informationen vor.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Entzündlich. Ätzendes Material. Entzündungsgefahr. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Die Dämpfe können sich zu einer Zündquelle fortbewegen, von wo Flammen zurückschlagen können. Behälter können beim Erhitzen explodieren. Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung reizender Gase und Dämpfe führen. Produkt und leeren Behälter von Hitze und Zündquellen fern halten. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

## Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2).

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Wie bei jedem Brand ist ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät im Druckanforderungsmodus gemäß MSHA/NIOSH (genehmigt oder äquivalent) zu verwenden und vollständige Schutzkleidung zu tragen.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen. Mitarbeiter in sichere Bereiche evakuieren. Alle Zündquellen entfernen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

## Acrylsäure

Überarbeitet am 22-Sep-2023

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer einleiten. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Lokale Behörden informieren, wenn erhebliche verschüttete Mengen nicht eingedämmt werden können. Siehe Abschnitt 12 für zusätzliche umweltbezogene Angaben. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen. Alle Zündquellen entfernen. Mit inertem, absorbierenden Material aufsaugen. Bis zur Entsorgung in geschlossenen und geeigneten Behältern aufbewahren. Funkensichere Werkzeuge und explosionssichere Ausrüstung verwenden.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 8 und 13.

## **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

## 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nur unter einer chemischen Abzugshaube verwenden. Schutzausrüstung/Gesichtsschutz tragen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht verschlucken. Bei Verschlucken sofort medizinische Hilfe aufsuchen. Funkensichere Werkzeuge und explosionssichere Ausrüstung verwenden. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

## Hygienemaßnahmen

Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen, einschließlich der Innenseite. Vor Pausen und nach der Arbeit die Hände waschen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bei Temperaturen zwischen 15 °C und 25 °C aufbewahren. Von Hitze, Funken und Flammen fernhalten. In Innenräumen lagern. Kann explosionsfähige Peroxide bilden. Regelmäßig den Inhibitorgehalt prüfen, um den Peroxidgehalt unter 1 % zu halten. Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern.

# Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 Lagerklasse Klasse 3 (LGK)

Schweiz - Gefahrstofflagerung

Lagerklasse - SC 3 https://www.kvu.ch/de/themen/stoffe-und-produkte

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Verwendung in Labors

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

# 8.1. Zu überwachende Parameter

### Expositionsgrenzen

Liste Quelle (n) **DE** - MAK- und BAT-Werte Liste 2011 Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen und biologische Arbeitsstofftoleranzwerte Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) Veroeffentlicht am 1.Juli 2011 Senatskommision zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe **AT** - Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2003 - GKV 2003) Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit BMWA geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 119/2004, BGBI. II Nr. 242/2006, BGBI. II Nr. 243/2007, BGBI. I Nr. 51/2011, BGBI. II Nr. 186/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. II Nr. 254/2018. **CH** - Die Schweizer Regierung hat eine Richtlinie über Grenzwerte für Arbeitsstoffe (Grenzwerte am Arbeitsplatz) erlassen, die auf der schweizerischen

## Acrylsäure

Überarbeitet am 22-Sep-2023

Bundesverordnung "Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten" basiert. Diese Weisung wird von der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) verwaltet, periodisch überarbeitet und durchgesetzt. **EU** - Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Bestandteil	Europäische Union	Großbritannien	Frankreich	Belgien	Spanien
Acrylsäure	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> (15min)	STEL: 20 ppm 15 min	TWA / VME: 10 ppm (8	TWA: 2 ppm 8 uren	STEL / VLA-EC: 20 ppm
	TWA: 10 ppm (15min)	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15 min	heures).	TWA: 6.0 mg/m <sup>3</sup> 8 uren	(15 minutos).
	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> (8h)	TWA: 10 ppm 8 hr	TWA / VME: 29 mg/m <sup>3</sup>	STEL: 20 ppm 15	STEL / VLA-EC: 59
	STEL: 20 ppm (8h)	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> 8 hr	(8 heures).	minuten	mg/m³ (15 minutos).
			STEL / VLCT: 20 ppm.	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA / VLA-ED: 10 ppm
			indicative limit	minuten	(8 horas)
			STEL / VLCT: 59	Huid	TWA / VLA-ED: 29
			mg/m³. indicative limit		mg/m³ (8 horas)
					Piel
Hydrochinonmonome			TWA / VME: 5 mg/m <sup>3</sup> (8	TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8 uren	TWA / VLA-ED: 5 mg/m <sup>3</sup>
thylether			heures).	·	(8 horas)

Bestandteil	Italien	Deutschland	Portugal	Die Niederlande	Finnland
Acrylsäure	TWA: 29 ppm 8 ore.	TWA: 10 ppm (8	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA: 2 ppm 8 tunteina
	Time Weighted Average	Stunden). AGW -	minutos	minuten	TWA: 6 mg/m <sup>3</sup> 8
	TWA: 10 mg/m <sup>3</sup> 8 ore.	exposure factor 1	STEL: 20 ppm 15	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> 8 uren	tunteina
	Time Weighted Average	TWA: 30 mg/m <sup>3</sup> (8	minutos	_	Ceiling: 15 ppm
	STEL: 59 ppm 15	Stunden). AGW -	TWA: 10 ppm 8 horas		Ceiling: 45 mg/m <sup>3</sup>
	minuti. Short-term refers	exposure factor 1	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> 8 horas		
	to a 1 minute reference	TWA: 10 ppm (8	Pele		
	exposure period	Stunden). MAK			
	STEL: 20 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA: 30 mg/m <sup>3</sup> (8			
	minuti. Short-term	Stunden). MAK			
	Pelle	Höhepunkt: 10 ppm			
		Höhepunkt: 30 mg/m <sup>3</sup>			
Hydrochinonmonome			TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8 horas		
thylether					

Bestandteil	Österreich	Dänemark	Schweiz	Polen	Norwegen
Acrylsäure	MAK-KZGW: 20 ppm 15	TWA: 2 ppm 8 timer	STEL: 20 ppm 15	STEL: 29.5 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA: 10 ppm 8 timer
	Minuten	TWA: 5.9 mg/m <sup>3</sup> 8 timer	Minuten	minutach	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> 8 timer
	MAK-KZGW: 59 mg/m <sup>3</sup>	STEL: 20 ppm 15	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA: 10 mg/m <sup>3</sup> 8	STEL: 20 ppm 15
	15 Minuten	minutter	Minuten	godzinach	minutter. value from the
	MAK-TMW: 10 ppm 8	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA: 10 ppm 8		regulation
	Stunden	minutter	Stunden		STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15
	MAK-TMW: 29 mg/m <sup>3</sup> 8	Hud	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> 8		minutter. value from the
	Stunden		Stunden		regulation
Hydrochinonmonome	MAK-KZGW: 10 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8 timer		TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8	TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8 timer
thylether	15 Minuten	STEL: 10 mg/m <sup>3</sup> 15		godzinach	STEL: 10 mg/m <sup>3</sup> 15
	MAK-TMW: 5 mg/m <sup>3</sup> 8	minutter			minutter. value
	Stunden				calculated

Bestandteil	Bulgarien	Kroatien	Irland	Zypern	Tschechische Republik
Acrylsäure	TWA: 29 mg/m³ TWA: 10 ppm STEL : 59 mg/m³ STEL : 20 ppm	TWA-GVI: 10 ppm 8 satima. TWA-GVI: 29 mg/m³ 8 satima. STEL-KGVI: 20 ppm 15 minutama. applies for a reference period of 1 minute STEL-KGVI: 59 mg/m³ 15 minutama. applies for a reference period of 1 minute		STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> STEL: 20 ppm TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> TWA: 10 ppm	TWA: 30 mg/m <sup>3</sup> 8 hodinách. Ceiling: 60 mg/m <sup>3</sup>
Hydrochinonmonome thylether			TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8 hr. STEL: 15 mg/m <sup>3</sup> 15 min		

Bestandteil	Estland	Gibraltar	Griechenland	Ungarn	Island
Acrylsäure	TWA: 10 ppm 8	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> 8 hr	STEL: 20 ppm	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15	TWA: 2 ppm 8
	tundides.	TWA: 10 ppm 8 hr	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup>	percekben. CK Refers	klukkustundum.

## Acrylsäure

Überarbeitet am 22-Sep-2023

	TWA: 29 mg/m³ 8 tundides. STEL: 20 ppm 15 minutites. STEL: 59 mg/m³ 15 minutites.	STEL: 59 mg/m³ 15 min reference period of 1 minute STEL: 20 ppm 15 min reference period of 1 minute	TWA: 10 ppm TWA: 29 mg/m³	to a reference time of 1 minute TWA: 29 mg/m³ 8 órában. AK	TWA: 5.9 mg/m³ 8 klukkustundum. Skin notation Ceiling: 4 ppm Ceiling: 11.8 mg/m³
Hydrochinonmonome thylether			TWA: 5 mg/m <sup>3</sup>		TWA: 5 mg/m³ 8 klukkustundum. Ceiling: 10 mg/m³

Bestandteil	Lettland	Litauen	Luxemburg	Malta	Rumänien
Acrylsäure	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup>	Ceiling: 59 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> 8	TWA: 10 ppm	TWA: 10 ppm 8 ore
·	STEL: 20 ppm	Ceiling: 20 ppm	Stunden	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> 8 ore
	TWA: 5 mg/m <sup>3</sup>	TWA: 10 ppm IPRD	TWA: 10 ppm 8	STEL: 20 ppm 15 minuti	STEL: 20 ppm 15
	TWA: 1.7 ppm	TWA: 29 mg/m <sup>3</sup> IPRD	Stunden	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15	minute
	1		STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15	minuti	STEL: 59 mg/m <sup>3</sup> 15
			Minuten		minute
			STEL: 20 ppm 15		
			Minuten		

Bestandteil	Russland	Slowakischen Republik	Slowenien	Schweden	Türkei
Acrylsäure	TWA: 5 mg/m³ 1775 MAC: 15 mg/m³	Ceiling: 59 mg/m³ TWA: 10 ppm TWA: 29 mg/m³	TWA: 29 mg/m³ 8 urah TWA: 10 ppm 8 urah Koža STEL: 20 ppm 15 minutah applies for a reference period of 1 minute STEL: 59 mg/m³ 15 minutah applies for a reference period of 1 minutah applies for a reference period of 1 minute	Binding STEL: 20 ppm 15 minuter Binding STEL: 59 mg/m³ 15 minuter TLV: 10 ppm 8 timmar. NGV TLV: 29 mg/m³ 8 timmar. NGV	
Hydrochinonmonome thylether	MAC: 0.5 mg/m <sup>3</sup>		TWA: 5 mg/m <sup>3</sup> 8 urah		

## **Biologische Grenzwerte**

Dieses Produktes enthält im Lieferzustand keine gefährlichen Materialien mit biologischen Grenzwerten, die durch die länderspezifischen Regulierungsstellen festgesetzt wurden

## **Monitoring-Methoden**

EN 14042:2003 Titel: Arbeitsplatzatmosphäre. Richtlinie für Anwendung und Verwendung von Verfahren zur Bewertung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Hilfsmitteln.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level) / Abgeleiteter Mindesteffektpegel (DMEL) Arbeiter; Siehe Tabelle für Werte

Component	Akute Wirkung Iokalen (Haut)	Akute Wirkung systemisch (Haut)	Chronische Wirkungen lokalen (Haut)	Chronische Wirkungen systemisch (Haut)
Acrylsäure 79-10-7 ( >95 )	DNEL = 1mg/cm2		DNEL = 1mg/cm2	

Component	Akute Wirkung Iokalen (Einatmen)	Akute Wirkung systemisch (Einatmen)	Chronische Wirkungen lokalen (Einatmen)	Chronische Wirkungen systemisch (Einatmen)
Acrylsäure	DNEL = 30mg/m <sup>3</sup>	$DNEL = 30mg/m^3$	DNEL = 30mg/m <sup>3</sup>	DNEL = 30mg/m <sup>3</sup>

## Acrylsäure

Überarbeitet am 22-Sep-2023

79-10-7 ( >95 )		
Hydrochinonmonomethylether		DNEL = 3mg/m <sup>3</sup>
150-76-5 ( 0.018-0.022 )		

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

Siehe Werte unter.

Component	Frisches Wasser	Frisches Wasser	Wasser	Mikroorganismen	Soil
		Sediment	Intermittent	in Kläranlage	(Landwirtschaft)
Acrylsäure	PNEC = 0.003mg/L	PNEC =	PNEC =	PNEC = 0.9mg/L	PNEC = 1mg/kg soil
79-10-7 (>95)	-	0.0236mg/kg	0.0013mg/L		dw
		sediment dw	-		
Hydrochinonmonomethylet	PNEC =	PNEC =		PNEC = 10mg/L	PNEC =
her	0.0136mg/L	0.125mg/kg			0.017mg/kg soil dw
150-76-5 ( 0.018-0.022 )	_	sediment dw			-

Component	Meerwasser	Marine-Wasser-Se diment	Meerwasser Intermittent	Nahrungskette	Luft
Acrylsäure 79-10-7 ( >95 )	PNEC = 0.0003mg/L	PNEC = 0.002346mg/kg sediment dw		PNEC = 0.03g/kg food	
Hydrochinonmonomethylet her 150-76-5 ( 0.018-0.022 )	PNEC = 0.00136mg/L	PNEC = 0.0125mg/kg sediment dw			

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Technische Steuerungseinrichtungen

Nur unter einer chemischen Abzugshaube verwenden. Explosionssichere elektrische/Belüftungs-/Beleuchtungsanlagen einsetzen. Es ist sicherzustellen, dass sich in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenduschen und Sicherheitsduschen befinden. Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Wenn möglich sollten technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Abtrennung oder Einhausung des Verfahrens, die Einführung eines Verfahrens- oder Ausrüstungswechsels zur Minimierung der Freisetzung und des Kontakts sowie ordnungsgemäß ausgelegte Belüftungssysteme übernommen werden, um gefährliche Materialien an der Quelle zu beherrschen

## Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz

Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen Korbbrille (EU-Norm - EN 166)

Handschutz Schutzhandschuhe

Handschuhmaterial	Durchbruchzeit	Dicke der Handschuhe	EU-Norm	Handschuh Kommentare
Nitril-Kautschuk Neopren Naturkatuschuk PVC	Siehe Empfehlungen des Herstellers	-	EN 374	(Mindestanforderung)

Haut- und Körperschutz

Um Berührung mit der Haut zu vermeiden, Schutzhandschuhe und -kleidung tragen.

Untersuchen Sie Handschuhe vor Gebrauch

Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten.

Informationen beim Hersteller / Lieferanten erfragen

Stellen Sie sicher, Handschuhe sind für die Aufgabe geeignet

Chemische Kompatibilität, Geschicklichkeit, Betriebliche Bedingungen, benutzer ausgesetztsein, z. B. sensibilisierende Wirkung, Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer

Ziehen Sie die Handschuhe mit Sorgfalt vermeidet Kontamination der Haut

Atemschutz Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie

Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen.

Zum Schutz des Träger muss die Atemschutzausrüstung korrekt passen, verwendet und

ACP16/25

Acrylsäure

ordnungsgemäß gepflegt werden

Groß angelegte / Notfall Ein von der NIOSH/MSHA oder der europäischen Norm EN 136 zugelassenes

Atemschutzgerät verwenden, wenn die Expositionsgrenzen überschritten werden oder

Überarbeitet am 22-Sep-2023

wenn Reizung oder andere Symptome auftreten

Empfohlener Filtertyp: Organische Gase und Dämpfe Filter Typ A Braun gemäß

EN14387

Kleinräumige / Labor Einsatz Ein von der NIOSH/MSHA oder der europäischen Norm EN 149:2001 zugelassenes

Atemschutzgerät verwenden, wenn die Expositionsgrenzen überschritten werden oder

wenn Reizung oder andere Symptome auftreten

Empfohlen Halbmaske: - Ventil-Filterung: EN405; oder; Halbmaske: EN140; plus Filter,

Wenn RPE verwendet wird eine Gesichtsmaske Fit-Test durchgeführt werden

Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Lokale Behörden informieren, wenn

erhebliche verschüttete Mengen nicht eingedämmt werden können.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

**Physikalischer Zustand** Flüssigkeit

Aussehen **Farblos** Gestank Geruch

Keine Daten verfügbar Geruchsschwelle Schmelzpunkt/Schmelzbereich 13 °C / 55.4 °F Keine Daten verfügbar Erweichungspunkt Siedepunkt/Siedebereich 139 °C / 282.2 °F

@ 760 mmHg Entzündlichkeit (Flüssigkeit) Entzündlich Auf Basis von Prüfdaten

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) Nicht zutreffend Flüssigkeit

**Explosionsgrenzen** Untere 2 Vol%

**Obere 15.9 Vol%** 

48 °C / 118.4 °F **Flammpunkt Methode** - Es liegen keine Informationen vor

Selbstentzündungstemperatur 374 °C / 705.2 °F Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar pH-Wert 1.0-2

Viskosität

1.3 mPa s at 20 °C

Wasserlöslichkeit Mischbar

Es liegen keine Informationen vor Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Bestandteil log Pow Acrvlsäure 0.46 Hydrochinonmonomethylether 1.3

Dampfdruck @ 3.8 mbar °C 20

Dichte / Spezifisches Gewicht 1.050

Schüttdichte Nicht zutreffend Flüssigkeit **Dampfdichte** 2.48 (Luft = 1.0)(Luft = 1.0)

Partikeleigenschaften Nicht zutreffend (Flüssigkeit)

# 9.2. Sonstige Angaben

C3 H4 O2 Summenformel Molekulargewicht 72.06

**Explosive Eigenschaften** explosive Dampf-/ Luftgemische möglich

Temperatur der 55 -75 °C (alle Pakete)

selbstbeschleunigenden Polymerisationswärme (kj/kg) = 1079

**Polymerisation (SAPT)** 

# ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Ja

10.2. Chemische Stabilität

Gefährliche Polymerisierung kann auftreten. Kann bei längerer Lagerung explosive

Peroxide bilden. Hygroskopisch.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisierung Gefährliche Reaktionen

Bei Entfernen des Inhibitors kann eine gefährliche Polymerisierung stattfinden.

Es liegen keine Informationen vor.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Übermäßige Hitze. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Exposition gegenüber Licht. Kontakt mit feuchter Luft oder Wasser. Unverträgliche

Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Laugen. Sauerstoff. Peroxide. Halogene. Aldehyde. Amine.

Säureanhydride.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO2).

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Produktinformationen Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut

(a) akute Toxizität,

Oral Kategorie 4
Dermal Kategorie 4
Einatmen Kategorie 4

Bestandteil	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Einatmen
Acrylsäure	468-1500 mg/kg (Rat)	>2000 mg/kg (Rabbit)	>5.1 mg/L/4h (Rat)
Hydrochinonmonomethylether	1600 mg/kg (Rat)	LD50 > 2000 mg/kg (Rabbit)	-

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1 A

(c) schwere Kategorie 1

Augenschädigung/-reizung,

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut,

**Atmungs- Haut**Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

(e) Keimzell-Mutagenität, Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Acrylsäure

Überarbeitet am 22-Sep-2023

(f) Karzinogenität, Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

In diesem Produkt sind keine bekannten Karzinogene vorhanden

(g) Reproduktionstoxizität, Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Experimente haben bei Labortieren fortpflanzungsgefährdende Wirkungen.

(h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3

Ergebnisse / Zielorgane Atemwegssystem.

(i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Zielorgane Keine bekannt.

(j) Aspirationsgefahr. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Andere schädliche Wirkungen Vollständige Informationen finden sich im Eintrag der RTECS.

Symptome / effekte, akute und verzögert

Symptome einer Überexposition können sich in Form von Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit und Erbrechen zeigen. Das Produkt ist ein ätzendes Material. Eine Magenspülung oder Erbrechen ist kontraindiziert. Eine mögliche Perforation des Magens

oder der Speiseröhre muss untersucht werden. Kann bei Verschlucken starke

Schwellungen, schwere Schäden an empfindlichen Gewebepartien und eine Perforierung

auslösen.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften Bewertung endokrinschädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit relevant

sind. Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren.

## **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

12.1. Toxizität

Ökotoxizität Das Produkt enthält folgende Stoffe, die umweltgefährdend sind. Sehr giftig für

Wasserorganismen.

Bestandteil	Süßwasserfisch	Wasserfloh	Süßwasseralgen
Acrylsäure	LC50: = 222 mg/L, 96h semi-static (Brachydanio rerio)	EC50: = 95 mg/L, 48h (Daphnia magna)	EC50: = 0.17 mg/L, 96h (Pseudokirchneriella subcapitata) EC50: = 0.04 mg/L, 72h (Desmodesmus subspicatus)
Hydrochinonmonomethylether	LC50: = 28.5 mg/L, 96h flow-through (Oncorhynchus mykiss) LC50: = 84.3 mg/L, 96h flow-through (Pimephales promelas)		

	Bestandteil	Microtox	M-Faktor
--	-------------	----------	----------

#### Acrylsäure Überarbeitet am 22-Sep-2023

Acrylsäure		1
Hydrochinonmonomethylether	EC50 = 3.66 mg/L 5 min EC50 = 4.30 mg/L 15 min EC50 = 4.61 mg/L 30 min	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Leicht biologisch abbaubar

Persistenz Der Abbau in der Kläranlage Mit Wasser mischbar, Persistenz ist unwahrscheinlich, Nach vorliegenden Informationen. Enthält Stoffe, die bekanntermaßen umweltgefährlich sind oder die in Kläranlagen nicht

abgebaut werden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich

Bestandteil	log Pow	Biokonzentrationsfaktor (BCF)
Acrylsäure	0.46	Keine Daten verfügbar
Hydrochinonmonomethylether	1.3	Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist wasserlöslich und kann sich in Wassersystemen ausbreiten . Ist in der Umwelt infolge seiner Wasserlöslichkeit vermutlich mobil. Hochmobilen in Böden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Stoff keinen betrachtet wird als persistent, bioakkumulierend oder toxisch (PBT) / als sehr

persistent oder sehr bioakkumulierend (vPvB).

12.6. Endokrinschädliche

Eigenschaften

Informationen zur endokrinen

Störung

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Ozonabbaupotential

Persistente Organische Schadstoff Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten stoff Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten stoff

## **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

## 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Die Abfälle werden als gefährlich eingestuft. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien über Abfälle und über gefährliche Abfälle. Gemäß den lokalen Verordnungen entsorgen.

Kontaminierte Verpackung

Entsorgen Sie dieses Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen. Leere Behälter können Produktrückstände enthalten (Flüssigkeiten und/oder Dämpfe) und eine Gefahr darstellen. Produkt und leeren Behälter von Hitze und Zündquellen fern halten.

Europäischer Abfallkatalog

Gemäß dem europäischen Abfallkatalog sind Abfallschlüsselnummern nicht produktspezifisch, aber anwendungsspezifisch.

Sonstige Angaben

Nicht in die Kanalisation spülen. Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden. Kann auf Mülldeponie oder der Verbrennungsanlage gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Große Mengen beeinflussen den pH-Wert und schädigen Wasserorganismen. Diese Chemikalie darf nicht in die Umwelt gelangen.

Schweizerische Abfallverordnung

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen. Verordnung über die Vermeidung und

Beseitigung von Abfällen (Abfallverordnung, ADWO) SR 814.600

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/891/de

## **ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**

## IMDG/IMO

**14.1. UN-Nummer** UN2218

14.2. Ordnungsgemäße ACRYLIC ACID, STABILIZED

UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen8Gefahrennebenklasse314.4. VerpackungsgruppeII

ADR

**14.1. UN-Nummer** UN2218

14.2. Ordnungsgemäße ACRYLIC ACID, STABILIZED

**UN-Versandbezeichnung** 

14.3. Transportgefahrenklassen8Gefahrennebenklasse314.4. VerpackungsgruppeII

<u>IATA</u>

**14.1. UN-Nummer** UN2218

14.2. Ordnungsgemäße ACRYLIC ACID, STABILIZED

**UN-Versandbezeichnung** 

14.3. Transportgefahrenklassen8Gefahrennebenklasse314.4. VerpackungsgruppeII

14.5. Umweltgefährlich

Produkt ist gemäß den von der IMDG/IMO aufgestellten Kriterien ein Meeresschadstoff

14.6. Besondere

Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender

Die Lagerbedingungen in Abschnitt 7 sollten auch während des Transports eingehalten werden. Inhibitoren wurden hinzugefügt, um dieses Produkt zu stabilisieren. Inhibitorpegel sollte aufrechterhalten werden. Bei Entfernen des Inhibitors kann eine gefährliche

Polymerisierung stattfinden.

14.7. Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar, verpackte Ware

## **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## **Internationale**

Bestandsverzeichnisse

Europa (EINECS/ELINCS/NLP), China (IECSC), Taiwan (TCSI), Korea (KECL), Japan (ENCS), Japan (ISHL), Kanada (DSL/NDSL), Australien (AICS), New Zealand (NZIoC), PICCS (Philippinen). US EPA (TSCA) - Toxic Substances Control Act, (40 CFR Part 710)

Bestandteil	CAS-Nr	EINECS	ELINCS	NLP	IECSC	TCSI	KECL	ENCS	ISHL
Acrylsäure	79-10-7	201-177-9	-	-	Х	X	KE-29442	Χ	X
Hydrochinonmonomethylether	150-76-5	205-769-8	-	-	Х	Х	KE-23353	Χ	Χ

Bestandteil CAS-Nr TSCA TSCA Inventory DSL	NDSL	AICS	NZIoC	PICCS
--	------	------	-------	-------

## Acrylsäure

Überarbeitet am 22-Sep-2023

			notification - Active-Inactive					
Acrylsäure	79-10-7	Х	ACTIVE	Х	-	Х	Х	Х
Hydrochinonmonomethylether	150-76-5	Х	ACTIVE	X	-	Х	Х	Х

Legende: X - Aufgelistet '-' - Not Listed KECL - NIER number or KE number (http://ncis.nier.go.kr/en/main.do)

## Zulassung/Einschränkungen nach EU REACH

Bestandteil	CAS-Nr	REACH (1907/2006) - Anhang XIV - zulassungspflichtigen Stoffe	REACH (1907/2006) - Anhang XVII - Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe	REACH-Verordnung (EG 1907/2006) Artikel 59 - Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)
Acrylsäure	79-10-7	-	Use restricted. See item 75. (see link for restriction details)	-
Hydrochinonmonomethylether	150-76-5	-	Use restricted. See item 75. (see link for restriction details)	-

#### **REACH-Links**

https://echa.europa.eu/substances-restricted-under-reach

# Seveso III Directive (2012/18/EC)

Bestandteil	CAS-Nr	Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) - Qualifikations Mengen für Major Unfallmeldung	Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EC) - Mengenschwellen für Safety Report Anforderungen
Acrylsäure	79-10-7	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Hydrochinonmonomethyleth	150-76-5	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
er			

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Nicht zutreffend

Enthält(e) Bestandteile, die einer "Definition" einer Per- und Polyfluoralkylsubstanz (PFAS) entsprechen? Nicht zutreffend

Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten .

Richtlinie 2000/39/EG zur Erstellung einer ersten Liste mit indikativen Arbeitsplatzgrenzwerten beachten

## **Nationale Vorschriften**

## **WGK-Einstufung**

Siehe Tabelle für Werte

Bestandteil	Deutschland Wassergefährdungsklasse (AwSV)	Deutschland - TA-Luft Klasse
Acrylsäure	WGK 2	Class I: 20 mg/m³ (Massenkonzentration)
Hydrochinonmonomethylether	WGK1	

Bestandteil Frankreich - INRS (Tabellen der Berufskrankheiten)
--

## Acrylsäure

Überarbeitet am 22-Sep-2023

Hydrochinonmonomethylether	Tableaux des maladies professionnelles (TMP) - RG 65

#### Schweizer Vorschriften

Artikel 4 Abs. 1 lit. 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Art. 1 lit. f der WBF-Verordnung über gefährliche Arbeiten und Jugendliche (SR 822.115.2).

Beachten Sie Artikel 13 Mutterschaftsverordnung (SR 822.111.52) bezüglich werdender und stillender Mütter.

Component	Schweiz - Verordnung zur Risikominderung beim Umgang mit Gefahrstoffzubereitungen (SR 814.81)	flüchtigen organischen	Schweiz - Verordnung des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung
Acrylsäure	Verbotene und eingeschränkte		
79-10-7 ( >95 )	Substanzen		

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung / Bericht (CSA / CSR) wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

## Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H312 - Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H335 - Kann die Atemwege reizen

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

## <u>Legende</u>

**CAS** - Chemical Abstracts Service

**EINECS/ELINCS** - Europäisches Verzeichnis existierender kommerzieller chemischer Substanzen/Eu Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

**PICCS** - philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und chemischer Substanzen (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances)

**IECSC** - China Inventory of Existing Chemical Substances - Chinesisches Altstoffverzeichnis

**KECL** - koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (Korean Existing and Evaluated Chemical Substances)

WEL - Arbeitsplatz-Grenzwerten

**ACGIH** - American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ehrenamtliche Organisation professioneller Beschäftigter im Bereich Betriebshygiene)

DNEL - Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt

RPE - Atemschutzausrüstung

LC50 - Letale Konzentration 50%

NOEC - Konzentration ohne beobachtete Wirkung

PBT - Persistent, Bioakkumulierend, Toxisch

**ADR** - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

**IMO/IMDG** - International Maritime Organization/International Maritime Dangerous Goods Code

**TSCA** - US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz Abschnitt 8(b) Bestandsverzeichnis

DSL/NDSL - Kanadische Entsprechung der europäischen

Altstoffliste/Kanadische Liste mit Stoffen, die nur im Ausland auf dem Markt sind

**ENCS** - Japan Existing and New Chemical Substances - Japanisches Verzeichnis chemischer Alt- und Neustoffe

**AICS** - Australisches Verzeichnis von chemischen Stoffen (Australian Inventory of Chemical Substances)

**NZIOC** - neuseeländisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (New Zealand Inventory of Chemicals)

TWA - Time Weighted Average

IARC - Internationale Krebsforschungsagentur

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

LD50 - Letale Dosise 50%

EC50 - Effektive Konzentration 50%

POW - Verteilungskoeffizient Octanol: Wasser

vPvB - sehr persistente und sehr bioakkumulierbare

ICAO/IATA - International Civil Aviation Organization/International Air Transport Association

MARPOL - Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Acrylsäure Überarbeitet am 22-Sep-2023

OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

ATE - Akuttoxizitätsschätzung

Entwicklung

BCF - Biokonzentrationsfaktor (BCF) VOC - (volatile organic compound, flüchtige organische Verbindung)

**Fachliteratur und Datenquellen** 

https://echa.europa.eu/information-on-chemicals

Lieferanten Sicherheitsdatenblatt, Chemadvisor - LOLI, Merck Index, RTECS

Schulungshinweise

Schulung zur Ergreifung von Maßnahmen bei Chemieunfällen.

Erstellungsdatum 26-Sep-2009 Überarbeitet am 22-Sep-2023

**Zusammenfassung der Revision** SDB-Abschnitte aktualisiert, 9, 14.

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Für die Schweiz - Erstellt nach den technischen Vorschriften nach Anhang 2 Ziffer 3 ChemV (SR 813.11 - Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen).

## Haftungssauschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert

## Ende des Sicherheitsdatenblatts